

Zukünftige Ausschüttungen der VG WORT an Verlage

(Stand: 3. November 2017)

1. Wie kann ein Verlag an den Ausschüttungen für gesetzliche Vergütungsansprüche im Jahr 2017 beteiligt werden?

Die Hauptausschüttung des Jahres 2017 ist bereits abgeschlossen. Die VG Wort schüttete im Jahr 2017 Gelder an Urheber für urheberrechtlich geschützte Werke aus, wenn entweder

- Veröffentlichungen bis zum 31.1.2017 von den wahrnehmungsberechtigten Urhebern gemeldet wurden oder
- die Berechtigung zum Erhalt einer Ausschüttung von der VG WORT selbst festgestellt wurde, wie z.B. bei der sog. Bibliothekstantieme.

Die Urheber erhielten hier von der VG WORT zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe des bisherigen Autorenanteils. Dieser wurde noch auf Grundlage der Aufteilungsquoten des Verteilungsplans vom 4. Juni 2016 berechnet. Entsprechend betrug der (vorläufige) Autorenanteil bei Publikumstiteln und Presseartikeln 70, bei wissenschaftlichen und Fachpublikationen 50 Prozent.

Gleichzeitig wurden alle Autoren, die eine Ausschüttung erhalten haben, von der VG WORT angeschrieben und gefragt, ob sie einer Beteiligung ihres Verlags an der Ausschüttung zustimmen. Die von der VG Wort vorgegebene Zustimmungserklärung musste bis zum 30. September 2017 von den Autoren gegenüber der VG Wort online über das Internetportal T.O.M. oder in Papierform abgegeben werden. Bei Ausschüttungen im Bereich Texte im Internet (METIS) und Kabel, die Ende September 2017 erfolgt sind, musste die Zustimmung bis zum 31. Oktober 2017 erfolgen.

Soweit Urheber einer Verlagsbeteiligung zugestimmt haben, wird dem Verlag der Verlagsanteil, berechnet nach dem neuen Verteilungsplan (Fassung vom 20. Mai 2017), ausgeschüttet bzw. gegen etwaig noch bestehende Rückforderungsansprüche der VG Wort verrechnet. Der Urheber, der die Zustimmung erteilt hat, erhält somit gegebenenfalls ebenfalls eine (weitere) Zahlung, sofern die Aufteilungsquoten im neuen Verteilungsplan zu seinen Gunsten verändert wurden (das ist u.a. bei Artikeln in wissenschaftlichen Zeitschriften und übersetzten Fachbüchern der Fall).

Ein Urheber, der die Zustimmung nicht abgegeben hat, erhält 100 Prozent der Ausschüttung für das Werk, also nachträglich auch noch den bisherigen Verlagsanteil. Die entsprechenden (Nach-)Zahlungen an die Autoren und Verlage sollen spätestens mit der Hauptausschüttung 2018 erfolgen. Da die VG Wort automatisch alle Autoren, die eine Ausschüttung erhalten haben, angeschrieben und die Zustimmung zur Verlegerbeteiligung abgefragt hat, mussten Verlage – anders als beim Verzichtverfahren für die Jahre 2012 bis 2016 – ihre Autoren nicht noch einmal selbst anschreiben.

Im Ausschüttungsjahr 2017 konnten und können nur solche Autoren eine Zustimmung zur Verlagsbeteiligung erteilen, die selbst eine Ausschüttung von der VG WORT erhalten haben. Denn die Zustimmung bezieht sich auf denjenigen Teil der Vergütung, der dem Autor – nach Erhalt der Abschlagszahlung – noch zu 100 Prozent der insgesamt möglichen Vergütung fehlt. Damit ist eine Verlagsbeteiligung ausgeschlossen, wenn der Autor keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen hatte. Erst ab dem Ausschüttungsjahr 2018 ist in diesen Fällen eine Meldung durch die Verlage möglich.

2. Wie kann ein Verlag an den Ausschüttungen für gesetzliche Vergütungsansprüche im Jahr 2018 beteiligt werden?

Für das Jahr 2018 findet der neue (reguläre) Verteilungsplan der VG WORT Anwendung. Danach kann der Verlag eine Ausschüttung für gesetzliche Vergütungsansprüche erhalten, wenn

- a) der Autor, der einen Wahrnehmungsvertrag hat, einer Verlagsbeteiligung gegenüber der VG WORT zustimmt (siehe unten 3.) oder
- b) der Autor, der keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT hat, dem Verlag die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach der Veröffentlichung des Werkes abgetreten hat (siehe unten 4.).

Die Zustimmung muss der Autor der VG WORT gegenüber erklären, die Abtretung dem Verlag gegenüber. In letzterem Fall muss der Verlag ferner seinerseits das Werk, für das die Abtretung erfolgt ist, bei der VG WORT anmelden.

3. Was muss der Verlag tun, wenn der Autor einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT hat?

Hat der Autor einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT, wird die Zustimmung zur Verlagsbeteiligung von der VG WORT gegenüber dem Autor abgefragt. Bei wissenschaftlichen Werken und Fach- und Sachbüchern erfolgt dies zukünftig bereits bei der Meldung. Die VG WORT hat sowohl ihr Online-Meldeportal als auch die Formulare für die Papiermeldung so angepasst, dass die Urheber ihre Zustimmung zur Beteiligung des Verlages direkt bei der Meldung erteilen können. Hat der Urheber das Werk bereits gemeldet, so kann die Zustimmung in elektronischer Form über das Internetportal T.O.M. oder mit dem Papierformular „Nachträgliche Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ erklärt werden. Für eine Ausschüttung im Jahr 2018 muss die Zustimmung bis zum Ablauf der Meldefrist am 31.1.2018 vorliegen.

Im Fall von belletristischen Werken sowie Kinder- und Jugendliteratur haben Autoren bisher keine Meldungen bei der VG WORT getätigt. Solche sind auch zukünftig nicht erforderlich. Autoren können zukünftig ihre Zustimmung zu einer Beteiligung des Verlages an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen im Rahmen von sog. „Titelanzeigen“ erklären. Die Titelanzeige, in Papierform abrufbar über das Internetportal T.O.M., ist für eine Ausschüttung nicht verpflichtend. Sie wurde in der Vergangenheit jedoch bereits von Autoren genutzt, da sie der VG WORT bei der Zuordnung von Ausleihvorgängen hilft. Voraussichtlich ab Mitte Dezember 2017 wird die VG WORT Titelanzeigen auch elektronisch über das Internetportal T.O.M. anbieten. Alternativ kann statt einer Titelanzeige auch das Papierformular „Nachträgliche Zustimmung zur Verlagsbeteiligung“ verwendet werden,

https://tom.vgwort.de/Documents/pdfs/paperforms/vb_formular_zustimmung.pdf.

4. Was kann der Verlag tun, wenn sein Autor keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT hat?

In Fällen, in denen der Urheber selbst nicht Wahrnehmungsberechtigter der VG WORT ist und im Bereich Wissenschaft auch keine Einzelmeldungen getätigt hat, kann die Meldung dieser Werke bei der VG WORT vom Verlag selbst vorgenommen werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Urheber dem Verlag nach Veröffentlichung des Werkes die gesetzlichen Vergütungsansprüche (§ 63a UrhG) abtritt. In diesem

Fall erhält der Verlag den im Verteilungsplan festgelegten Verlagsanteil, während der Urheberanteil zunächst für den jeweiligen Autor aufbewahrt wird. Schließt der Autor innerhalb der vorgesehenen Frist nunmehr einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT ab, erhält er diesen Anteil, andernfalls fließt der Urheberanteil wieder der allgemeinen Verteilung zu. Im Verteilungsplan ist ferner vorgesehen, dass der Verlag in diesen Fällen den Urheber auf die Möglichkeit des Abschlusses eines Wahrnehmungsvertrages hinzuweisen hat. Ein Muster für eine Abtretungserklärung sowie ein entsprechendes Anschreiben kann in der Rechtsabteilung des Börsenvereins angefordert werden (rechtsabteilung@boev.de, Tel. 069 / 1306-314).

Die VG WORT entwickelt gerade ein Verfahren, wie die Werkmeldungen aufgrund der Abtretungen erfolgen müssen. Im Bereich Wissenschaft wird der Verlag grundsätzlich die gleichen Angaben machen müssen, wie sie bisher dem Urheber bei der Meldung abverlangt wurden. Nötig sind daher werkbezogene Meldungen, bei denen der Verlag auch konkrete Angaben zum Urheber (u.a. dessen Geburtsdatum) machen muss. Zusätzlich muss der Verlag im Rahmen der Meldung eine Erklärung abgeben, dass der Urheber dem Verlag die gesetzlichen Vergütungsansprüche abgetreten hat und der VG WORT auf Verlangen Nachweise zur Verfügung stellen. Die Abgabe der Meldung hat über das Internetportal „T.O.M.“ der VG WORT zu erfolgen und wird ab dem 15. Januar 2018 möglich sein. Verlage, die bislang noch nicht für das Portal „T.O.M.“ freigeschaltet sind, müssen bis spätestens 31. Dezember 2017 eine Registrierung bei der VG WORT beantragen, damit eine rechtzeitige Freischaltung garantiert werden kann. Die Meldung für die Hauptausschüttung 2018 muss sodann bis spätestens zum 31. Januar 2018 durchgeführt werden.

Im Hinblick auf Werke aus dem Bereich „Wissenschaft“ gelten dabei künftig die gleichen Meldefristen wie für Autoren: Wissenschaftliche Bücher und Fach- und Sachbücher können 3 Jahre ab Erscheinen gemeldet werden, Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften 2 Jahre. Bis zum 31.1.2018 können also noch alle Buchveröffentlichungen aus dem Jahr 2015 und danach gemeldet werden; bei Zeitschriften Veröffentlichungen ab dem Jahr 2016. Verpasst der Verlag also die Meldefrist, kann er danach zumindest solche Werke noch melden, hinsichtlich derer die Frist noch nicht abgelaufen ist, erhält dann aber z.B. erst 2019 eine Ausschüttung. Ein etwas abweichender Zeitplan gilt für die Meldung abgetretener Ansprüche durch Verlage im Bereich „METIS (Texte im Internet)“: Hier wird die Fertigstellung des Portals voraussichtlich im Februar 2018 erfolgen, die Meldefrist endet am 1. Juni 2018.

Weitere Informationen finden sich in den Merkblättern „Verlagsbeteiligung bei der VG WORT – Hinweise für Verlage“ sowie „Verlagsbeteiligung bei der VG WORT – Hinweise für Urheber“, die unter www.vgwort.de abgerufen werden können.

5. Erfahre ich als Verlag, welcher meiner Autoren der Beteiligung an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen zugestimmt hat?

Nein, das Verfahren wird anonym ausgestaltet. Die VG Wort teilt dem Verlag im Falle einer Ausschüttung den Gesamtbetrag für die jeweilige Sparte mit, die Werke werden aber nicht einzeln aufgelistet.

6. Wie sehen die Ausschüttungsquoten nach dem neuen Verteilungsplan aus?

Sofern ein Urheber einer Verlagsbeteiligung zugestimmt hat oder der Verlag seinerseits das Werk bei der VG WORT angemeldet hat, wird die auf dieses Werk insgesamt entfallende Vergütung nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

Ausschüttungsart	Anteil Urheber	Anteil Verlag
Wissenschaft: Fachbücher und	50	50

Buchbeiträge (und Lieferungen)		
Wissenschaft: Zeitschriften und Übersetzungen von Fachbüchern	70	30
Presse/Belletristik/Kinder- und Jugendbuch	70	30
Internet-Publikationen (METIS) bei frei verfügbaren Texten	70	30
Internet-Publikationen (METIS) bei Texten hinter Bezahlschranken	60	40
Kopienversand	50	50

Frankfurt am Main, 3. November 2017

RAin Susanne Barwick, LL.M.

Stellvertretende Justiziarin

Weiterführende Links:

Ausführliche Merkblätter der VG WORT für Urheber und Verlage:

http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/allgemeine_pdf/171102_Verlagsbeteiligung_-_Hinweise_f%C3%BCr_Verlage_final.pdf

http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/allgemeine_pdf/171102_Verlagsbeteiligung_-_Hinweise_f%C3%BCr_Urheber_final.pdf

Zum ausführlichen Merkblatt des Börsenvereins:

http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/VG_Wort_Oktober_2016.pdf

Zum Verichtsverfahren:

https://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Nichtgeltendmachung_von_Nachforderungsanspruechen.pdf